

# RS Vwgh 1991/2/20 91/02/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

## Beachte

Der Beschwerdefall 91/02/0005 wurde am 20.2.1991 im gleichen Sinn erledigt;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/26 90/02/0047 2

## Stammrechtssatz

Es entspricht dem Gesetz, einen Zeugen in Abwesenheit des Beschuldigten zu vernehmen, dem Beschuldigten diese Aussagen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen

(Hinweis E 2.7.1964, VwSlg 6396 A/1964).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020004.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)